



Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 37

Memmingen, 04. Dezember 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.12.1998	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“	184
02.12.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Wiesenrain" (Planungsgebiet S 17)	191
01.12.1998	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD	193

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“

Vom 02. Dezember 1998

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlassenen Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ vom 07. Oktober 1998 (SVBl S. 163) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der **ab 10. Oktober 1998 bzw. ab 01. Januar 1999 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1995 (SVBl S. 67, 81) sowie

- a) die Änderungssatzung vom 06. Dezember 1995 (SVBl S. 174)
- b) die eingangs genannte Änderungssatzung vom 07. Oktober 1998 (SVBl S. 163).

Stadt Memmingen, 02. Dezember 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 1997 S. 184

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen
„Stadtwerke Memmingen“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Memmingen werden als gemeindliches Unternehmen der Stadt Memmingen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Memmingen. ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 36 Millionen Deutsche Mark.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung mit Gas und Wasser sowie der Betrieb und Erwerb von Parkhäusern. ²Hierzu gehört im Rahmen des Gesetzes auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4),
Werksenat (§ 5),
Stadtrat (§ 6),
Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter).
- (2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.
- ²Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Personaleinsatz.
 5. Personalangelegenheiten, die der Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung auf die Werkleitung übertragen hat.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; sie ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
- (4) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. ²Der Oberbürgermeister kann ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke im Stadtrat und Werksenat die Möglichkeit zum Vortrag geben.
- (5) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werksenates

- (1) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksenat ist als vorberatender Senat in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Senat über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40 000 DM übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung).
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 40 000 DM überschreitet.
 6. Die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag im Rahmen des Wirtschaftsplanes bereits genehmigt ist, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 40 000 DM übersteigt.
 8. Den Erlaß von Forderungen und den Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 6 000 DM beträgt.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 10 000 DM im Einzelfall beträgt.
 10. Die Bestellung des Abschlußprüfers.
 11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 12. Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe VI b BAT, die Entlassung von Angestellten und die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten.
 13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verhandelt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werksenats und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit auf Werksenat, Oberbürgermeister oder Werkleitung übertragen ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 8. Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1 Million DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte die Stadtwerke nach außen. ²Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) ¹Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke über Absatz 1 hinaus auch in sonstigen Werksangelegenheiten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Oberbürgermeister ist die Vertretung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
1. Abschluß von Konzessionsverträgen,
 2. Abschluß von Zweckvereinbarungen sowie sonstigen Geschäften, die zur Erweiterung des Betriebsumfanges über das Stadtgebiet hinaus führen,
 3. Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen,
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
 5. Maßnahmen im Rahmen seiner personalrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Memmingen" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte, soweit nicht die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gegeben ist.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung" (I.V.), andere Vertretungsberechtigte (§ 9 Abs. 3) mit dem Zusatz "Im Auftrag" (I.A.).

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Eigenbetriebsverordnung).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ vom 25. Juni 1984 (SVBI S. 37), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1986 (SVBI S. 126) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.
Die Neufassung ist ab 10. Oktober 1998 bzw. 01. Januar 1999 in Kraft.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Am Wiesenrain“ (Planungsgebiet S 17)

Vom 02. Dezember 1998

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 22. Oktober 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Wiesenrain“ (Planungsgebiet S 17) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 24. November 1998.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 24. November 1998 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 24. November 1998 liegen in der Zeit

vom 14. Dezember 1998 bis einschließlich 15. Januar 1999

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 02. Dezember 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Plan S. 192

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Thermische Abfallverwertung Donautal TAD

Am Donnerstag , 10. Dezember 1998 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung der Verbandssammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 9.30 Uhr.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Beratung

1. Wirtschaftsplan 1999 und Festsetzung der vorläufigen Verbandsumlage für 1999
2. Jahresabschluss 1997
 - Bericht über das Ergebnis der Prüfung
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Festsetzung der Verbandsumlage sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung
3. Zwischenbericht über die Herstellungskosten des Müllheizkraftwerks Ulm-Donautal und Bericht über die Bauprüfung
4. Bekanntgaben; Sonstiges

Nichtöffentliche Beratung

Ulm, 01. Dezember 1998
Ivo Gönner
Verbandsvorsitzender